



Oer-Erkenschwick, 12.08.2022

## **Elterninformation zum Thema „Hitzefrei“**

### **Liebe Eltern,**

wie Sie unten sehen, ist die Entscheidung, ob „Hitzefrei“ gegeben wird, eine Fall zu Fall Entscheidung der Schulleitung.

In der nächsten Woche ist weiterhin mit sehr warmen/heißen Temperaturen zu rechnen. Die Klassen sind aufgrund der anhaltenden Wärme in den letzten Tagen schon aufgeheizt und wir haben leider keine Ausweichmöglichkeiten. Die Situation in den Räumen ist für die Kinder schnell nicht mehr erträglich.

Wir werden die Temperaturen in den Klassen Anfang der nächsten Woche überprüfen. Sollten sie den Richtwert überschreiten, entlassen wir die Kinder **ab 11.30 Uhr**. Bitte richten Sie sich flexibel darauf ein, dass Ihr Kind eher nach Hause kommt.

Sollte Ihr Kind bei Hitzefrei nicht eher nach Hause gehen können, geben Sie der Klassenlehrerin/dem Klassenlehrer Ihres Kindes bitte zeitnah eine kurze Rückmeldung.

Der OGS-Betrieb ist von der Regelung nicht betroffen.

Es grüßt Sie  
gez. K. Neuhaus  
kommissarische Schulleiterin

Zur Erlasslage:

**12 – 64 Nr. 1 Hitzefrei**  
RdErl. d. Kultusministeriums v. 22. 5. 1975  
(GABl. NW. S. 345) \*

Wird der Unterricht bei großer Wärme durch hohe Temperaturen in den Schulräumen beeinträchtigt, so entscheidet die Schulleiterin oder der Schulleiter, wenn möglich nach Anhörung des Lehrerrats und der Schülersprecherin oder des Schülersprechers, ob Hitzefrei gegeben wird.

Eine eindeutig bestimmte Temperaturgrenze lässt sich nicht festlegen, da die physiologische Wirkung hoher Lufttemperaturen entscheidend von der herrschenden relativen Luftfeuchtigkeit mitbestimmt wird. Als Anhaltspunkt ist von einer Raumtemperatur von mehr als 27 °C auszugehen. Beträgt die Raumtemperatur weniger als 25 °C, so darf Hitzefrei nicht erteilt werden. Die besonderen örtlichen Gegebenheiten der jeweiligen Schule – z. B. Ganztagsbetrieb, Fahrplan der Schülerbusse – sind zu berücksichtigen.

Schülerinnen und Schüler der Sekundarstufe II erhalten kein Hitzefrei.

Wenn im Einzelfall einer Schülerin oder einem Schüler die Gefahr einer gesundheitlichen Schädigung droht, z. B. Kreislaufbeschwerden und Hitzestau, so ist sie oder er vom Unterricht zu befreien.

Auf die bei hohen Temperaturen verminderte Leistungsfähigkeit der Schülerinnen und Schüler ist Rücksicht zu nehmen, Klassenarbeiten sollen nach Möglichkeit nicht geschrieben werden.

\* Bereinigt. Eingearbeitet:

RdErl. v. 23. 10. 1984 (GABl. NW. S. 504)